



Lübeck, 08.11.2016

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Birgit Maaß (E-Mail: birgit.maass@luebeck.de Telefon: 122 - 6124)

Aufhebung des Sanierungsgebietes "Block 89 - Fischergrube/Kupferschmiedestraße"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.12.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.01.2017	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.01.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Block 89 – Fischergrube/Kupferschmiedestraße“ wird beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Keine
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

Ja
 Nein
Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch: BauGB

Finanzielle Auswirkungen:

Nein
 Ja (Anlage 1)

Begründung:

Die Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes ist aufzuheben, sobald die Sanierung durchgeführt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Diese Rechtspflicht ergibt sich aus Art. 14 Grundgesetz, da nach Durchführung der Sanierung eine Beschränkung des Eigentums und anderer Rechtspositionen entsprechend den sanierungsrechtlichen Bestimmungen des BauGB nicht mehr erforderlich ist.

Die städtebaulichen und baulichen Missstände im Block 89 sind weitgehend behoben. Es sind nur wenige Grundstücke verblieben, bei denen trotz Sanierungsbedarf die erforderlichen Maßnahmen bisher nicht durchgeführt wurden. In dem Städtebauförderungsprogramm „Sanierung und Entwicklung“ stehen jetzt keine Städtebauförderungsmittel mehr zur Verfügung, die für diese Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten eingesetzt werden könnten. Somit ist das Sanierungsgebiet aufzuheben.

Demgemäß wird vorgeschlagen, die endgültige Aufhebung des Sanierungsgebietes „Block 89 – Fischergrube/ Kupferschmiedestraße“ zu beschließen. Die hiervon betroffenen Grundstücks- und Straßenflächen ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage 2 zu dieser Vorlage.

Die Erhebung der Ausgleichsbeträge ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde gemäß §§ 154 ff. BauGB. Die erhobenen Beträge sind haushaltsneutral, da diese unverzüglich über die Grundstücks-Gesellschaft "Trave" mbH - Sanierungsträgerin der Hansestadt Lübeck – mit der Investitionsbank Schleswig – Holstein nach den Städtebauförderrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein abgerechnet werden müssen.

Anlagen:

- 1 Block 89 Satzungsbeschluss mit Lageplan
- 2 Block 89 Grundstücks- und Straßenflächen

Senator F. - P. Boden

S A T Z U N G

der Hansestadt Lübeck zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

Block 89 (Teilbereich) – Fischergrube/Kupferschmiedestraße

vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.08.2016, (GVObI. S. 788) und des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Die Satzung der Hansestadt Lübeck vom 17.10.1986 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Block 89 – Fischergrube/Kupferschmiedestraße“, das begrenzt wird im Norden von der Fischergrube, im Osten von dem Stadttheater, im Süden von der rückwärtigen Bebauung der Beckergrube und im Westen von der Kupferschmiedestraße

wird aufgehoben.

- (2) Die Aufhebung des Sanierungsgebietes erfolgt in den Grenzen, die in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt sind. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

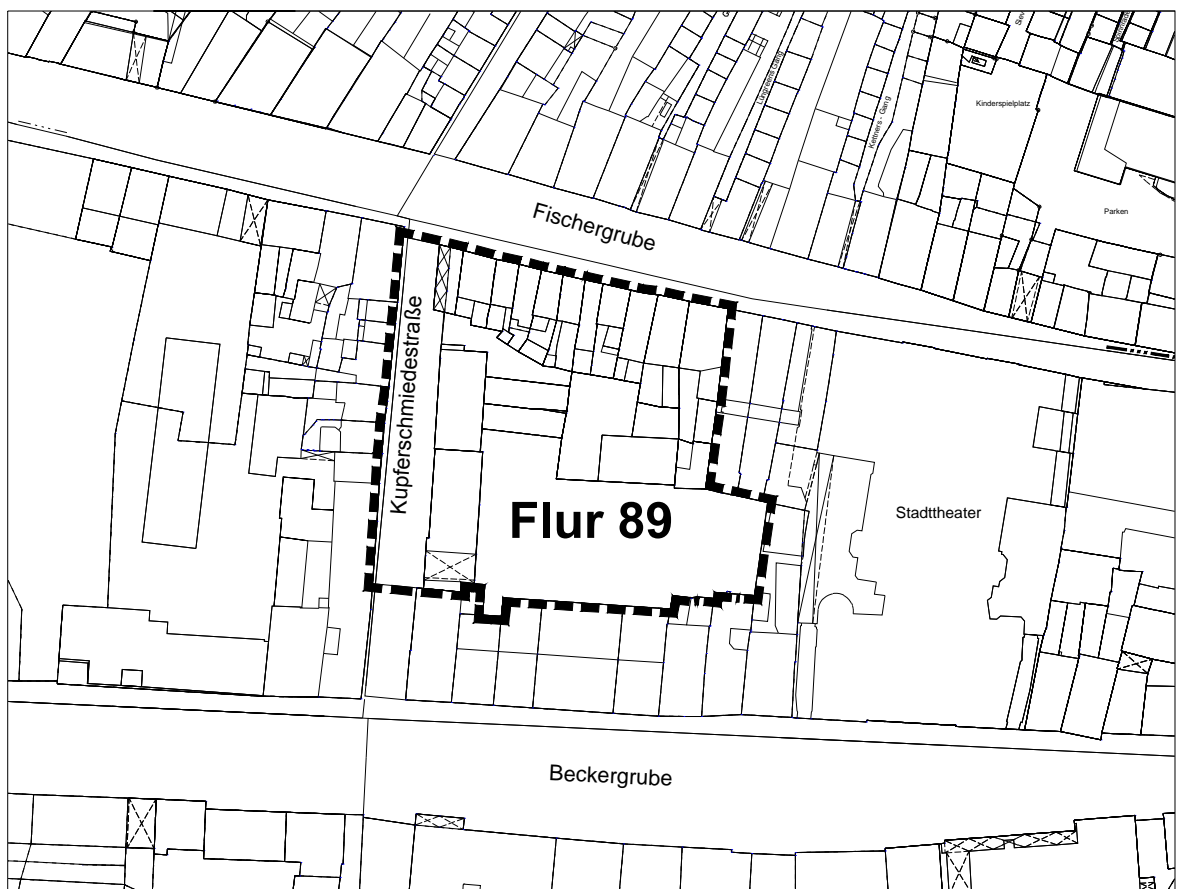
§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Lübeck,

Der Bürgermeister

Lageplan gem. § 1 Abs. 2 der Satzung der Hansestadt Lübeck zur Aufhebung der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes "Block 89 (Teilbereich) - Fischergrube / Kupferschmiedestraße" vom



----- Grenze des Sanierungsgebietes

Grundstücksflächen

Flur 89

Gemarkung: Innere Stadt

Flur	Lagebezeichnung	Flurstück	Grundbuch	Blatt
89	Fischergrube 23	95/19	Lübeck	58576
89	Fischergrube 25	102/18	Lübeck	58567
89	Fischergrube 27	104/17	Lübeck	23341
89	Fischergrube 29	98/16	Lübeck	27935
89	Fischergrube 33	97/7	Lübeck	3905
89	Fischergrube 35	6	Lübeck	66532
89	Fischergrube 37	5	Lübeck	27979
89	Fischergrube 39	4/1, 4/2	Lübeck	41116
89	Fischergrube 41	3	Lübeck	82448
89	Fischergrube 43	2/2	Lübeck	51086
89	Fischergrube 45	1/7, 1/8	Lübeck	26278
89	Kupferschmiedestraße 1	1/14	Lübeck	68225
89	Kupferschmiedestraße 3 – 9	77/12	Lübeck Teileigentum Wohnung- eigentum	5067 bis 5068 5069 bis 5074
89	Kupferschmiedestraße 11 – 17	74/9	Lübeck Teileigentum Wohnung- eigentum	10800 10801 bis 10802 10803 bis 10808
89	Hinter Beckergrube 22-24	49/5, 50/10, 76/8	Lübeck	18129
89	Hinter Beckergrube 24 - Blockbinnenhof	77/11	Lübeck	20442
89	Blockbinnenhof zwischen Beckergrube, Kupferschmiedestraße u. Fischergrube	49/8	Lübeck	23339

Straßenflächen

Flur	Lagebezeichnung	Flurstück	Grundbuch	Blatt
88	Kupferschmiedestraße	64/53 tlw.	Lübeck	81610
89	Kupferschmiedestraße	82/4 tlw.	Lübeck	81610